



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

109. Jahrgang

Nr. 7

8. November 2016

INHALT

Nr.		Seite
64	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2016	186
65	Weihproklamation	187
66	Admissio	187
67	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Juni 2016	187
68	Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	211
69	Bischöfliches Priesterseminar St. German in Speyer – Satzung des Sondervermögens Kelchfonds	226
70	Stiftungssatzung der St. Dominikus Stiftung Speyer	228
71	Siegelfreigaben	235
72	Information der Bischöflichen Finanzkammer zu den die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen betreffenden Änderungen im Umsatzsteuerrecht	236
73	Wahlen zur Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	239
74	Kollektenplan 2017	240
75	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. November 2016	241
76	Ökumenisches Gebet im Advent 2016	241
77	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2017	242
78	Bist du es? Materialien für die Ökumenische Bibelwoche 2017	242
79	Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei: der Weltmissionstag der Kinder 2016/17 („Krippenopfer“)	243
80	Ausbildung von Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfern	244
81	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	245
	Dienstnachrichten	247

Die deutschen Bischöfe

64 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gott der Armen, hilf uns, die Verlassenen und Vergessenen dieser Erde, die in deinen Augen so wertvoll sind, zu retten.“ – So betet Papst Franziskus am Ende seiner Enzyklika *Laudato si'*. Dieses Gebet rüttelt auf: Es appelliert an unsere Verantwortung für die Ärmsten der Armen.

Daran werden wir auch an Weihnachten erinnert: Denn das Fest der Menschwerdung Gottes ermutigt uns, alle Menschen, besonders die Verlassenen und Vergessenen, mit den liebenden Augen Gottes zu sehen.

Mit der diesjährigen Weihnachtsaktion bringt uns das Hilfswerk Adveniat die Amazonas-Region nahe. Dort tritt die Kirche für die Rechte und die Lebenschancen der Indigenen ein. Sie gehören zu den Verlassenen und Vergessenen unserer Tage.

Mit der Adveniat-Kollekte am Weihnachtsfest können wir Verantwortung übernehmen und die Arbeit der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Tun wir dies mit unserem Gebet und unserer großzügigen Spende!

Fulda, den 22. September 2016 Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gelesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

Der Bischof von Speyer

65 Weiheproklamation

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat am Samstag, dem 29. Oktober 2016, im Dom zu Speyer folgenden Bewerbern aus dem Kreis des Ständigen Diakonats das Sakrament der Diakonenweihe gespendet:

Wolfgang Rhein, Hl. Franz Xaver, Lauterecken,
Rudolf Schwarz, St. Cyriakus, Thaleischweiler-Fröschen.

Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für die Neugeweihten zu beten.

66 Admissio

Am Samstag, den 22. Oktober 2016, haben ein Priesteramtskandidat und ein Diakonatsbewerber im Rahmen eines Pontifikalamtes in der Kirche des Karmelitinnenklosters Speyer durch Herrn Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann die Admissio erhalten. Aus den Reihen der Priesteramtskandidaten wurde Herr

Christoph Herr, Pfarrei Sel. Paul Joseph Nardini, Germersheim
und aus den Reihen der Diakonatsbewerber Herr

Bernd Wolf, Pfarrei Hl. Theresia von Avila, Neustadt
die Admissio erteilt.

67 **Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Juni 2016**

A. **Tarifrunde 2016/2017**

I. Mittlere Werte und Bandbreiten

Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte und Bandbreiten für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind bis zum 31. Dezember 2016 befristet. Die Bandbreite beträgt für alle im Beschluss aufgeführten Vergütungs- und Entgeltbestandteile 14 v. H. nach oben und unten.

II. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte sowie sonstige Änderungen

1. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 3a, 31, 32 und

33 zu den AVR und der Stundenvergütung der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie die in den Ziffern III bis X, XIII, XV bis XVII dieses Beschlusses genannten mittleren Werte ausgehend von den am 1. Januar 2016 geltenden Werten wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Januar 2016	Ausgangswert
ab 1. Juni 2016	2,4 v.H.

Die Bundeskommission erhöht alle mittleren Werte zur Vergütung und zum Entgelt ausgehend von den am 1. Januar 2017 geltenden mittleren Werten ab 1. Januar 2017 um weitere 2,35 %, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

2. Operationstechnische Assistenten (OTAs)

Erweiterung des Geltungsbereiches um Auszubildende zu Operationstechnischen Assistenten (OTA) in Anlage 7 zu den AVR Abschnitt B II.

3. Auszubildende und Praktikanten

a) Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte für die Vergütung der Auszubildenden nach Abschnitten B II, C II und E der Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Januar 2016 geltenden Werten ab 1. Juni 2016 um einen Festbetrag in Höhe von 35,00 Euro, ab dem 1. Januar 2017 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30,00 Euro.

b) Die Bundeskommission erhöht die die mittleren Werte für die Vergütung der Praktikanten nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Januar 2016 geltenden Werten wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Januar 2016	Ausgangswert
ab 1. Juni 2016	2,4 v.H.
ab 1. Januar 2017	2,35 v.H.

4. Die sich aus den Ziffern 1 und 3 ergebenden im Anhang wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte ab 1. Juni 2016 sind Teil dieses Beschlusses.

5. Das Wirksamwerden der Erhöhung der mittleren Werte zum 1. Januar 2017 der Ziffern 1, 3 und 4 verschiebt sich auf den Tag, an dem die neue Entgeltordnung wirksam wird.
6. Anlage 8 zu den AVR und Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR werden geändert. Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission tritt Ziffer XII Nr. 3 b) des Beschlusses in dem Monat in Kraft, in dem die Werte zur Höhe aller Vergütungs- und Entgeltwerte dieses Beschlusses durch Beschluss der Regionalkommission innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite in Kraft treten. Der monatliche Einbehalt von Eigenbeiträgen nach § 1a VersO A Anlage 8 zu den AVR wird ab dem 1. Januar 2017 solange ausgesetzt, bis die neue Entgeltordnung wirksam wird.
7. Die Geltung der Anlage 17a zu den AVR wird um zwei Jahre verlängert.
8. Die Geltung der Anlage 22 zu den AVR wird um ein Jahr verlängert.
9. Sollte der Ausschuss Fahrdienste bis zur Sitzung der Bundeskommission am 8. Dezember 2016 keine Einigung für einen weiteren Zwischenschritt in der Vergütung erzielt haben, gilt der vereinbarte Prozentsatz von 93 % gemäß § 3 Abs.1 Satz 4 Anlage 23 zu den AVR auch für das Jahr 2017, bezogen auf die zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR, unverändert weiter.
10. Anlage 25 zu den AVR wird entfristet.
11. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen festlegen.

III. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen als mittlere Werte fest:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:
 „Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen“

len der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2016	89,25 Euro
-----------------	------------

„

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2016	80,34 Euro
-----------------	------------

„

IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Kinderzulage fest:

„(a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. Juni 2016	112,87 Euro
-----------------	-------------

(b) Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juni 2016 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,38 Euro	31,88 Euro
VG 9a und Kr 2	6,38 Euro	25,48 Euro
VG 8	6,38 Euro	19,13 Euro

„

V. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR den folgenden mittleren Wert für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. Juni 2016	19,28 Euro
-----------------	------------

.“

VI. Anlage 1b zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Besitzstandszulage fest:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juni 2016
1 bis 2, Kr14, Kr13	133,21 Euro
3 bis 5b, Kr12 bis Kr7	133,21 Euro
5c bis 12, Kr6 bis Kr1	126,88 Euro

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage als mittleren Wert fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016	62,31 Euro
-----------------	------------

.“

2. Die Bundeskommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage als mittleren Wert fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016	62,31 Euro
-----------------	------------

.“

VIII. Anlage 2b zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR folgenden Wert der Vergütungsgruppenzulage als mittleren Wert fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016	152,33 Euro
-----------------	-------------

“

IX. Anlage 2d zu den AVR

Die Bundeskommission legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte der Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR fest:

„Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juni 2016	103,80	124,57	137,57	152,33	126,95	169,03

“

X. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. Juni 2016	1,52 Euro
-----------------	-----------

“

2. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. Juni 2016	0,76 Euro
-----------------	-----------

“

XI. Anlage 7 zu den AVR

1. In Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird Satz 1 des Absatzes zum Geltungsbereich wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung gilt für die Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 1442), des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690) oder der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) für Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen Assistenten (OTA) in der jeweils geltenden Fassung in Schulen an Krankenhäusern, Altenpflegeschulen oder Schulen/Berufsfachschulen für Operationstechnische Assistenten ausgebildet werden.

Anmerkung:

Dieser Abschnitt findet für Auszubildende zu Operationstechnischen Assistenten erstmalig Anwendung, wenn die Ausbildung ab dem 1. Juli 2016 begonnen wird oder der Wechsel in das nächste Ausbildungsjahr erfolgt.“

2. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„²Sie beträgt

	ab 1. Juni 2016
im ersten Ausbildungsjahr	1.010,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.072,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.173,38 Euro

„²Sie beträgt

	ab 1. Juni 2016
im ersten Ausbildungsjahr	1.040,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.102,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.203,38 Euro

3. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und der folgende Wert wird als mittlerer Wert festgelegt:

„²Sie beträgt

ab 1. Juni 2016	934,91 Euro
ab 1. Januar 2017	964,91 Euro

“

4. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Es beträgt für

	ab 1. Juni 2016
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.467,53 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.412,17 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.686,58 Euro
4. Sozialpädagog/inn/en	1.686,58 Euro
5. Erzieher/innen	1.467,53 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.412,17 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.467,53 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.467,53 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.412,17 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.527,86 Euro
11. Arbeiterzieher/innen	1.527,86 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.412,17 Euro

²Es beträgt für

	1. Januar 2017
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.502,02 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.445,36 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.726,21 Euro
4. Sozialpädagog/inn/en	1.726,21 Euro
5. Erzieher/innen	1.502,02 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.445,36 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.502,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.502,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.445,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.563,76 Euro
11. Arbeiterzieher/innen	1.527,86 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.445,36 Euro

“

5. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Es beträgt

	ab 1. Juni 2016
im ersten Ausbildungsjahr	888,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	938,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	984,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.047,59 Euro

²Es beträgt

	ab 1. Januar 2017
im ersten Ausbildungsjahr	918,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	968,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.014,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.077,59 Euro

“

XII. Anlage 8 zu den AVR (sowie Verweis in Anlage 1 Abschnitt XIII zu den AVR)

1. Änderung des Abschnitts XIII der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„XIII Zusätzliche Altersversorgung

Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Individualität gemäß den Bestimmungen der Anlage 8 zu den AVR zu veranlassen.“

2. Änderungen der Anlage 8 zu den AVR

- a) Der Titel der Anlage 8 zu den AVR wird von „Versorgungsordnung“ in „Zusätzliche Altersversorgung“ geändert.
- b) Vor der Versorgungsordnung A (VersO A) wird unter entsprechender Änderung in der Inhaltsangabe folgender Titel mit Regelung aufgenommen:

„Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität

¹Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Invalidität gemäß den Bestimmungen dieser Anlage (Versorgungsordnung A/Versorgungsordnung B) zu veranlassen. ²Grundsätzlich findet Versorgungsordnung A Anwendung. ³Versorgungsordnung B ist anzuwenden, sofern der Dienstgeber nicht Beteiligter einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtung ist.“

3. Änderung der Versorgungsordnung A in Anlage 8 zu den AVR
 - a) In § 1 der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird unter entsprechender Änderung in der Inhaltsangabe der Titel „Gesamtversorgung“ durch „Versorgungszusage“ ersetzt.
 - b) § 1a der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1a Beitragssatz

(1) ¹Der Dienstgeber trägt die von der Zusatzversorgungskasse nach § 62 der Satzung der Zusatzversorgungskasse festgesetzten Beiträge bis zu einer Höhe von 5,2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Beschäftigten allein. ²An dem darüber hinausgehenden Beitrag des Dienstgebers zur Pflichtversicherung beteiligt sich der Beschäftigte zur Hälfte mit einem Eigenbeitrag im Sinne des § 61 Abs. 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse.

(2) ¹Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 61 Abs. 1 lit. a) der Satzung der Zusatzversorgungskasse ab. ²Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. ³Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. ⁴Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(3) ¹Dem Beschäftigten wird unter Bezug auf § 30e Abs. 2 BetrAVG das Recht, nach § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG die Pflichtversicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt, sofern die Satzung der Zusatzversorgungskasse dies nicht ausdrücklich vorsieht. ²Ist die persönliche Beteili-

gung des Beschäftigten und die Übernahme der Pflichtbeitrags-schuld nach der Satzung der Zusatzversorgungskasse vorgesehen, richten sich alle weiteren Ansprüche, die aus diesen Beiträgen entstehen, ausschließlich nach deren Satzung, ohne dass Ansprüche gegenüber dem Dienstgeber entstehen.

(4) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen, wenn die Satzung der Zusatzversorgungskasse diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsieht.

(5) ¹Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während des Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, sofern die Satzung der Zusatzversorgungskasse dies nicht ausdrücklich vorsieht. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Soweit die Zusatzversorgungskasse einen Beitrag im Sinne von Absatz 1 im Zeitraum

- a) vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017 von mehr als 5,3 v. H.
- b) vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 von mehr als 5,8 v. H.
- c) vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von mehr als 6,3 v. H.
- d) vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 von mehr als 6,8 v. H.

oder

- e) von mehr als 7,1 v. H. ab dem 1. Januar 2024

erhebt, ist in diesen Zeiträumen der Eigenbeitrag des Mitarbeiters nach Absatz 1 Satz 2 auf die jeweilige Hälfte der Differenz zwischen 5,2 v. H. und den jeweiligen in Halbsatz 1 genannten v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beschränkt. ²Erhebt die Zusatzversorgungskasse in den in Satz 1, 1. Halbsatz genannten Zeiträumen geringere Beiträge als die dort genannten, verbleibt es bei der Anwendung von Absatz 1 Satz 2.“

(7) ¹Die Regelungen des Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 6 treten mit Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem ein Leistungsrecht der Zusatzversorgungskasse i. S. d. § 1 Abs. 2 wirksam wird, das nicht dem in dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K), abgeschlossen zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände und u. a. ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Versorgungsanspruch entspricht. ²Sie treten außerdem mit dem Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem eine Satzungsbestimmung der Zusatzversorgungskasse wirksam wird, nach der nicht mindestens 50 Prozent der Mitglieder der Organe der Zusatzversorgungskasse, ausgenommen deren Vorstand, Versicherte oder ihre Vertreter sein sollen. ³Bei der Zahl der Organmitglieder im Sinne des Satzes 2 bleiben neutrale Vorsitzende unberücksichtigt.“

- c) § 2 der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird unter Beifügung eines neuen Absatzes 2 wie folgt gefasst:

„§ 2 Ausnahmeregelung

(1) ¹Die Versicherung bei der Zusatzversorgungskasse entfällt für Mitarbeiter, die bei einem Dienstgeber beschäftigt sind, der Beteiligter ist bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat oder ein solches abschließen kann, für die Dauer der Versicherung bei dieser Zusatzversorgungseinrichtung. ²Die Ansprüche dieser Mitarbeiter bestimmen sich ausschließlich nach der Satzung der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung.

(2) ¹Soweit ein Dienstgeber die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Invalidität abweichend von § 1 über eine kommunale oder andere Zusatzversorgungseinrichtung i. S. d. Absatzes 1 veranlasst, findet § 1a mit Ausnahme von dessen Absätzen 6 und 7 entsprechende Anwendung. ²Dies gilt auch, wenn diese Zusatzversorgungseinrichtung durch Umlagen oder im Kombinationsmodell dazu zusätzlich kapitalgedeckt durch Zusatzbeiträge finanziert ist. ³Die Höhe und Art des Eigenbetrages richten sich nach der Satzung und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung sowie den ihnen jeweils

zugrunde liegenden Regelungen des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV), des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) – und entsprechender arbeitsrechtlicher Regelungen und Tarifverträge nach dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD.“

XIII. Anlage 14 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juni 2016	300,64 Euro
-----------------	-------------

.

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juni 2016	390,83 Euro
-----------------	-------------

“

XIV. Anlage 17a zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 1 Abs. 2 der Anlage 17a zu den AVR wie folgt neu:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2018 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelungen erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat.“

XV. Anlage 22 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 6 der Anlage 22 zu den AVR wie folgt neu:

„(2) Diese Regelung tritt zum 1. April 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet.“

XVI. Anlage 23 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 3 Absatz 1 Satz 4 der Anlage 23 zu den AVR wie folgt neu:

„⁴Im Jahr 2016 und 2017 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93,00 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

XVII. Anlage 25 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 4 der Anlage 25 zu den AVR wie folgt neu:

„Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.“

XVIII. Anlage 31 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeiträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

.“

XIX. Anlage 32 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeiträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrags von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

“

XX. Anlage 33 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrags von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

“

XXI. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft. Abweichend davon tritt Ziffer XII Nr. 3 b) des Beschlusses in dem Monat in Kraft, in dem die Werte zur Höhe aller Vergütungs- und Entgeltwerte dieses Beschlusses durch Beschluss der Regionalkommission innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite in Kraft treten. Abweichend davon tritt Ziffer XVI des Beschlusses zum 1. Januar 2017 nur dann in Kraft, wenn der Ausschuss Fahrdienste bis zur Sitzung der Bundeskommission am 8. Dezember 2016 keine Einigung für einen weiteren Zwischenschritt in der Vergütung erzielt hat.

Anhang

Regelvergütung und Tabellenentgelte

in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen
des Deutschen Caritasverbandes e. V.

ab 1. Juni 2016

Anhang

Anlage 3 – Regelvergütung

ab 1. Juni 2016

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.471,57 €	4.863,18 €	5.254,79 €	5.460,25 €	5.665,67 €	5.871,03 €	6.076,47 €	6.281,88 €	6.487,26 €	6.692,70 €	6.898,11 €	7.086,18 €
1a	4.139,48 €	4.477,37 €	4.815,22 €	5.003,35 €	5.191,48 €	5.379,59 €	5.567,77 €	5.755,86 €	5.944,05 €	6.132,12 €	6.320,26 €	6.404,72 €
1b	3.838,11 €	4.127,95 €	4.417,85 €	4.602,11 €	4.786,44 €	4.970,72 €	5.154,99 €	5.339,29 €	5.523,56 €	5.707,88 €	5.784,66 €	- €
2	3.652,84 €	3.900,44 €	4.148,09 €	4.301,65 €	4.455,22 €	4.608,85 €	4.762,43 €	4.916,01 €	5.069,55 €	5.223,12 €	5.321,08 €	- €
3	3.324,85 €	3.537,93 €	3.751,00 €	3.891,17 €	4.031,29 €	4.171,46 €	4.311,55 €	4.451,69 €	4.591,86 €	4.732,01 €	4.753,11 €	- €
4a	3.102,45 €	3.280,66 €	3.463,05 €	3.585,95 €	3.708,81 €	3.831,64 €	3.954,49 €	4.077,39 €	4.200,23 €	4.317,35 €	- €	- €
4b	2.902,99 €	3.052,12 €	3.201,23 €	3.307,56 €	3.415,05 €	3.522,55 €	3.630,08 €	3.737,59 €	3.845,11 €	3.929,54 €	- €	- €
5b	2.725,89 €	2.847,13 €	2.973,87 €	3.067,03 €	3.156,51 €	3.246,17 €	3.338,29 €	3.430,42 €	3.522,55 €	3.583,98 €	- €	- €
5c	2.539,65 €	2.633,78 €	2.731,13 €	2.812,51 €	2.898,25 €	2.983,96 €	3.069,71 €	3.155,43 €	3.231,83 €	- €	- €	- €
6b	2.410,07 €	2.488,44 €	2.566,83 €	2.622,01 €	2.679,06 €	2.736,19 €	2.795,75 €	2.859,07 €	2.922,48 €	2.969,06 €	- €	- €
7	2.293,30 €	2.358,93 €	2.424,48 €	2.470,84 €	2.517,21 €	2.563,58 €	2.610,24 €	2.658,93 €	2.707,65 €	2.737,91 €	- €	- €
8	2.186,19 €	2.240,58 €	2.294,96 €	2.330,14 €	2.362,12 €	2.394,08 €	2.426,07 €	2.458,06 €	2.490,02 €	2.522,03 €	2.552,40 €	- €
9a	2.116,67 €	2.157,70 €	2.198,71 €	2.230,58 €	2.262,44 €	2.294,33 €	2.326,23 €	2.358,13 €	2.389,98 €	- €	- €	- €
9	2.068,74 €	2.113,48 €	2.158,28 €	2.191,88 €	2.222,24 €	2.252,66 €	2.283,01 €	2.313,41 €	- €	- €	- €	- €
10	1.920,27 €	1.957,06 €	1.993,87 €	2.027,44 €	2.057,80 €	2.088,17 €	2.118,57 €	2.148,97 €	2.169,77 €	- €	- €	- €
11	1.799,31 €	1.845,10 €	1.873,90 €	1.896,31 €	1.918,66 €	1.941,08 €	1.963,44 €	1.985,86 €	2.008,25 €	- €	- €	- €
12	1.723,60 €	1.752,36 €	1.781,18 €	1.803,53 €	1.825,95 €	1.848,31 €	1.870,73 €	1.893,10 €	1.915,48 €	- €	- €	- €

Anhang

Anlage 3a – Regelvergütung

ab 1. Juni 2016

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.727,62 €	4.867,93 €	5.008,23 €	5.117,39 €	5.226,52 €	5.335,66 €	5.444,78 €	5.553,94 €	5.663,07 €
Kr 13	4.229,61 €	4.369,91 €	4.510,25 €	4.619,38 €	4.728,48 €	4.837,63 €	4.946,79 €	5.055,91 €	5.165,07 €
Kr 12	3.899,57 €	4.030,27 €	4.160,92 €	4.262,52 €	4.364,18 €	4.465,80 €	4.567,43 €	4.669,04 €	4.770,71 €
Kr 11	3.677,55 €	3.802,96 €	3.928,38 €	4.025,95 €	4.123,48 €	4.221,03 €	4.318,56 €	4.416,10 €	4.513,65 €
Kr 10	3.465,23 €	3.581,59 €	3.697,95 €	3.788,43 €	3.878,94 €	3.969,39 €	4.059,89 €	4.150,37 €	4.240,89 €
Kr 9	3.270,36 €	3.377,92 €	3.485,55 €	3.569,24 €	3.652,95 €	3.736,66 €	3.820,34 €	3.904,03 €	3.987,71 €
Kr 8	3.093,66 €	3.190,43 €	3.288,65 €	3.366,20 €	3.443,76 €	3.521,30 €	3.598,82 €	3.676,39 €	3.753,90 €
Kr 7	2.932,94 €	3.022,36 €	3.111,74 €	3.181,29 €	3.251,16 €	3.322,79 €	3.394,41 €	3.466,04 €	3.537,63 €
Kr 6	2.743,94 €	2.825,88 €	2.907,81 €	2.971,51 €	3.035,26 €	3.098,99 €	3.162,72 €	3.226,44 €	3.291,68 €
Kr 5a	2.655,04 €	2.731,64 €	2.808,24 €	2.867,82 €	2.927,37 €	2.986,98 €	3.046,56 €	3.106,14 €	3.165,70 €
Kr 5	2.593,99 €	2.666,48 €	2.738,95 €	2.795,30 €	2.851,71 €	2.908,06 €	2.964,40 €	3.020,78 €	3.077,17 €
Kr 4	2.483,65 €	2.548,07 €	2.612,50 €	2.662,59 €	2.712,70 €	2.762,80 €	2.812,92 €	2.863,03 €	2.913,12 €
Kr 3	2.381,30 €	2.436,04 €	2.490,80 €	2.533,38 €	2.575,94 €	2.618,53 €	2.661,10 €	2.703,68 €	2.746,26 €
Kr 2	2.204,95 €	2.252,90 €	2.300,90 €	2.338,24 €	2.375,53 €	2.412,87 €	2.450,16 €	2.487,49 €	2.524,81 €
Kr 1	2.116,98 €	2.159,70 €	2.202,41 €	2.235,61 €	2.268,82 €	2.302,03 €	2.335,24 €	2.368,42 €	2.401,65 €

Anhang

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2016

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
9 ¹⁾	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €
8	2.485,48 €	2.744,42 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.171,59 € ²⁾
7	2.333,03 € ³⁾	2.575,02 €	2.732,33 €	2.853,36 €	2.944,10 €	3.028,81 €
6	2.289,44 €	2.526,62 €	2.647,62 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.919,91 € ⁴⁾
5	2.197,47 €	2.423,78 €	2.538,73 €	2.653,69 €	2.738,39 €	2.798,90 €
4	2.093,40 € ⁵⁾	2.308,81 €	2.454,02 €	2.538,73 €	2.623,44 €	2.673,03 €
3 ⁶⁾	2.060,76 €	2.272,49 €	2.333,03 €	2.429,82 €	2.502,44 €	2.568,98 €
2	1.908,26 €	2.103,09 €	2.163,60 €	2.224,12 €	2.357,19 €	2.496,38 €
1	- €	1.711,04 €	1.740,08 €	1.776,39 €	1.810,25 €	1.897,38 €

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.174,02 €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €
2)	3.220,01 €						
3)	2.393,52 €						
4)	2.986,43 €						
5)	2.153,91 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €
	39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
	40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anhang

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B

ab 1. Juni 2016

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen					
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6		
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €		
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €		
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €		
			- €	- €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	- €		
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €		
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €		
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	- €		
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €		
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	- €		
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €		
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €	- €		
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €		
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.602,03 €	- €		
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €		
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €	- €		
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €		
EG 7, EG 8, EG 9 a	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €		
			- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €		
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	2.575,02 €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €		
			2.575,02 €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €		
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €		
			2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €		
		4 mit Aufstieg nach 5	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	- €		
			2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	- €		
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €		
			2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €		
		3 mit Aufstieg nach 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €		
			2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	- €	- €	- €		
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €		
			2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €		
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €		
			2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €		

Anhang

Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C

ab 1. Juni 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	25,18 €
Kr11b	23,52 €
Kr11a	22,23 €
Kr10a	20,82 €
Kr9d	20,05 €
Kr9c	19,34 €
Kr9b	18,46 €
Kr9a	18,17 €
Kr8a	17,36 €
Kr7a	16,64 €
Kr4a	15,41 €
Kr3a	12,84 €

Anhang

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2016

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
9 ¹⁾	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €
8	2.485,48 €	2.744,42 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.171,59 € ²⁾
7	2.333,03 € ³⁾	2.575,02 €	2.732,33 €	2.853,36 €	2.944,10 €	3.028,81 €
6	2.289,44 €	2.526,62 €	2.647,62 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.919,91 € ⁴⁾
5	2.197,47 €	2.423,78 €	2.538,73 €	2.653,69 €	2.738,39 €	2.798,90 €
4	2.093,40 € ⁵⁾	2.308,81 €	2.454,02 €	2.538,73 €	2.623,44 €	2.673,03 €
3 ⁶⁾	2.060,76 €	2.272,49 €	2.333,03 €	2.429,82 €	2.502,44 €	2.568,98 €
2	1.908,26 €	2.103,09 €	2.163,60 €	2.224,12 €	2.357,19 €	2.496,38 €
1	- €	1.711,04 €	1.740,08 €	1.776,39 €	1.810,25 €	1.897,38 €

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.174,02 €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €
2)	3.220,01 €						
3)	2.393,52 €						
4)	2.986,43 €						
5)	2.153,91 €						
6)	E3a						
	39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
	40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anhang

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B

ab 1. Juni 2016

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/ KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen							
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6				
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €				
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 4	nach 3 J. St. 4	- €				
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €				
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	- €				
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €				
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	- €				
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €				
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	- €				
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €				
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.602,03 €	3.602,03 €	3.826,37 €	- €				
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €				
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.602,03 €	- €				
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €				
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €	- €				
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €				
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €				
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €				
		5 mit Aufstieg nach 6	2.575,02 €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €				
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €				
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €				
		4 mit Aufstieg nach 5	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	- €				
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €				
		3 mit Aufstieg nach 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €				
		2 ohne Aufstieg	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	- €	- €	- €				
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €				
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €				

Anhang

Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C

ab 1. Juni 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	25,18 €
Kr11b	23,52 €
Kr11a	22,23 €
Kr10a	20,82 €
Kr9d	20,05 €
Kr9c	19,34 €
Kr9b	18,46 €
Kr9a	18,17 €
Kr8a	17,36 €
Kr7a	16,64 €
Kr4a	15,41 €
Kr3a	12,84 €

Anhang

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2016

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.527,94 €	3.645,51 €	4.115,93 €	4.468,71 €	4.997,90 €	5.321,29 €
S 17	3.177,02 €	3.498,52 €	3.880,71 €	4.115,93 €	4.586,29 €	4.862,66 €
S 16	3.097,11 €	3.422,10 €	3.680,80 €	3.998,31 €	4.351,10 €	4.562,78 €
S 15	2.982,92 €	3.292,71 €	3.527,94 €	3.798,41 €	4.233,51 €	4.421,65 €
S 14	2.979,40 €	3.258,94 €	3.520,33 €	3.786,22 €	4.080,23 €	4.286,02 €
S 13	2.948,68 €	3.177,02 €	3.469,13 €	3.704,30 €	3.998,31 €	4.145,30 €
S 12	2.882,60 €	3.168,03 €	3.448,10 €	3.695,05 €	4.000,81 €	4.130,17 €
S 11b	2.780,47 €	3.122,97 €	3.272,34 €	3.648,65 €	3.942,65 €	4.119,04 €
S 11a	2.720,34 €	3.062,86 €	3.211,27 €	3.586,72 €	3.880,71 €	4.057,11 €
S 10	2.651,83 €	2.925,84 €	3.062,86 €	3.469,13 €	3.798,41 €	4.068,86 €
S 9	2.539,52 €	2.826,24 €	3.051,52 €	3.379,20 €	3.686,40 €	3.921,92 €
S 8b	2.539,52 €	2.826,24 €	3.051,52 €	3.379,20 €	3.686,40 €	3.921,92 €
S 8a	2.519,04 €	2.764,80 €	2.959,36 €	3.143,68 €	3.322,88 €	3.509,76 €
S 7	2.463,44 €	2.691,79 €	2.874,48 €	3.057,14 €	3.194,16 €	3.398,57 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.315,02 €	2.571,91 €	2.731,76 €	2.840,22 €	2.942,98 €	3.103,07 €
S 3	2.155,18 €	2.420,06 €	2.573,62 €	2.714,63 €	2.779,14 €	2.856,20 €
S 2	2.057,95 €	2.166,43 €	2.246,34 €	2.337,68 €	2.429,01 €	2.520,36 €

B. Weitere Beschlüsse

- I. Abschaffung des § 2a AT AVR – Übergangsregelung für die Region Ost
 1. Im Allgemeinen Teil der AVR wird § 2a gestrichen.
 2. Weihnachtswendung und Jahressonderzahlung
 - a. In Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird die Anmerkung 2 wie folgt ergänzt:

„Anmerkung 2:
Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört, beträgt abweichend von Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtswendung 57,50 v. H. Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“

Anmerkung 2:
Für das Gebiet der Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein sowie für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, beträgt abweichend von Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtswendung 78,47 v. H.
 - b) In Anlage 31 zu den AVR wird in § 16 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost ohne Hamburg abzustellen.“
 - c) In Anlage 32 zu den AVR wird in § 16 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“
 - d) In Anlage 33 zu den AVR wird in § 15 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“
 - e) Versorgungsordnung
 - (1) In Anlage 8 Versorgungsordnung A zu den AVR wird ein neuer § 10 „Weitere Regelungen“ eingefügt:

„Diese Bestimmungen finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.“

- (2) In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR wird ein neuer § 9 „Weitere Regelungen“ eingefügt:

„Diese Bestimmungen finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.“

- (3) In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR wird die Übergangsregelung zu Abs.2 des § 4 wie folgt neu formuliert:

„Für Einrichtungen im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ist der Beitrag der Zusatzversicherung mit einem Beitragssatz in Höhe von 1,5 v.H. zu berechnen“

f) Anerkennung von Wehrdienstzeiten

Im Allgemeinen Teil der AVR wird § 11a Absatz 5 Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit, sowie in der DDR erbrachte Zeiten des Grundwehrdienstes, des Wehersatzdienstes, soweit dieser die Zeit des Grundwehrdienstes betrug, sowie Haftzeiten wegen Verweigerung des Wehrdienstes und eine daran anschließende Ableistung des Grundwehrdienstes der DDR,“

g) Beihilfe

In Anlage 11 zu den AVR wird der folgende neue Absatz 8 eingefügt:

„(8) Diese Anlage findet keine Anwendung im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Bundeslandes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt.“

h) Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

- II. Abschaffung der Anlage 12 zu den AVR – Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter
1. Die Anlage 12 zu den AVR „Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter“ entfällt.
 2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.
- III. Änderung der Anlage 7b zu den AVR – Besondere Regelungen für Praktikanten
1. In Abschnitt A der Anlage 7b zu den AVR wird § 2 wie folgt neu gefasst:
„§ 2 Vergütung
(1) ¹Praktikanten, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) als Arbeitnehmer gelten, erhalten eine Vergütung in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG.
(2) ¹Praktikanten, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 MiLoG nicht als Arbeitnehmer gelten, haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. ²Der Dienstgeber hat bei der Entscheidung der Angemessenheit der Vergütung einen Ermessensspielraum. ³Bei der Ausübung des Ermessens sind die Vorbildung des Praktikanten sowie die Art und Dauer des Praktikums zu berücksichtigen. ⁴Ist die Vergütung nicht für einen ganzen Monat zu zahlen, gilt § 18 Abs. 1 Satz 2 BBiG entsprechend.“
 2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.
- IV. Änderung des § 12 des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR – Verlängerung der Regelung für die Ausbildung von Notfallsanitätern
1. In § 12 des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR wird die Datumsangabe „31. Dezember 2016“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.
 2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

Magdeburg, den 16. Juni 2016

Unterschrift des Vorsitzenden

* * *

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 18. Oktober 2016



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

68 Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Regionalkommission Mitte fasst auf der Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 16. Juni 2016 zur Tarifrunde 2016/2017 folgenden Beschluss:

I. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte

1. Übernahme der ab dem 1. Juni 2016 beschlossenen mittleren Werte ab dem 1. Juni 2016

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2016 wird hinsichtlich aller dort mit dem 1. Juni 2016 wirksam werdenden mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort dazu in Eurobeträgen genannten Werte als neue Entgelt- und Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission Mitte zum 1. Juni 2016 festgesetzt werden.

2. Erhöhung 2017

Die Regionalkommission erhöht die Werte zur Vergütung und zum Entgelt mit Ausnahme derer zu Anlage 7 ausgehend von den am 1. Januar 2017 geltenden Vergütungshöhen ab 1. Januar 2017 um weitere 2,35 v. H.

Werden die neue Entgeltordnung und die von der Regionalkommission Mitte dazu festgelegten Vergütungen und Entgelte nicht zum 1. Januar 2017 wirksam, verschiebt sich das Wirksamwerden dieser Erhöhung der Werte auf den Tag, an dem die neue Entgelt-

ordnung und die von der Regionalkommission Mitte dazu festgelegten Vergütungen und Entgelte wirksam werden.

3. Auszubildende und Praktikanten
 - a. Die Regionalkommission erhöht die Werte für die Vergütung der Auszubildenden nach Abschnitten B II, C II und E der Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Januar 2016 geltenden Werten ab 1. Juni 2016 um einen Festbetrag in Höhe von 35,00 Euro, ab dem 1. Januar 2017 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30,00 Euro.
 - b. Die Regionalkommission erhöht die die Werte für die Vergütung der Praktikanten nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Januar 2016 geltenden Werten ab 1. Juni 2016 um 2,4 v.H. und ab 1. Januar 2017 um weitere 2,35 v. H..
4. Die im Anhang wiedergegebenen Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

IV. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2016	89,25 Euro
-----------------	------------

.“

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2016	80,34 Euro
-----------------	------------

.“

V. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden Werte für die Kinderzulage fest:

„(a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. Juni 2016	112,87 Euro
-----------------	-------------

(b) Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juni 2016 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,38 Euro	31,88 Euro
VG 9a und Kr 2	6,38 Euro	25,48 Euro
VG 8	6,38 Euro	19,13 Euro

“

VI. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR den folgenden Wert für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. Juni 2016	19,28 Euro
-----------------	------------

“

VII. Anlage 1b zu den AVR

Die Regionalkommission legt in Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR die folgenden Werte für die Besitzstandszulage fest:

”

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juni 2016
1 bis 2, Kr14, Kr13	133,21 Euro
3 bis 5b, Kr12 bis Kr7	133,21 Euro
5c bis 12, Kr6 bis Kr1	126,88 Euro

“

VIII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Regionalkommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016	62,31 Euro
-----------------	------------

.“

2. Die Regionalkommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage als Wert fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016	62,31 Euro
-----------------	------------

.“

IX. Anlage 2b zu den AVR

Die Regionalkommission legt in Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR folgenden Wert der Vergütungsgruppenzulage fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016	152,33 Euro
-----------------	-------------

.“

X. Anlage 2d zu den AVR

Die Regionalkommission legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als Werte der Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR fest:

„Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juni 2016	103,80	124,57	137,57	152,33	126,95	169,03

.“

XI. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Regionalkommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. Juni 2016	1,52 Euro
-----------------	-----------

“

2. Die Regionalkommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. Juni 2016	0,76 Euro
-----------------	-----------

“

XII. Anlage 7 zu den AVR

1. Die Regionalkommission legt in § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR die folgenden Werte fest:

„²Sie beträgt

	ab 1. Juni 2016
im ersten Ausbildungsjahr	1.010,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.072,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.173,38 Euro

“

„²Sie beträgt

	ab 1. Juni 2017
im ersten Ausbildungsjahr	1.040,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.102,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.203,38 Euro

“

2. Die Regionalkommission legt in § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR die folgenden Werte fest:

„²Sie beträgt

ab 1. Juni 2016	934,91 Euro
ab 1. Januar 2017	964,91 Euro

“

3. Die Regionalkommission legt in § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR die folgenden Werte fest:

„²Es beträgt für

	ab 1. Juni 2016
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.467,53 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.412,17 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.686,58 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.686,58 Euro
5. Erzieher/innen	1.467,53 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.412,17 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.467,53 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.467,53 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.412,17 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.527,86 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.527,86 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.412,17 Euro

“

„²Es beträgt für

	1. Januar 2017
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.502,02 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.445,36 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.726,21 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.726,21 Euro
5. Erzieher/innen	1.502,02 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.445,36 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.502,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.502,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.445,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.563,76 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.563,76 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.445,36 Euro

“

4. Die Regionalkommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR die folgenden Werte fest:

„²Es beträgt

	ab 1. Juni 2016
im ersten Ausbildungsjahr	888,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	938,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	984,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.047,59 Euro

“

„²Es beträgt

	ab 1. Januar 2017
im ersten Ausbildungsjahr	918,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	968,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.014,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.077,59 Euro

“

XIII. Anlage 14 zu den AVR

Die Regionalkommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juni 2016	300,64 Euro
-----------------	-------------

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juni 2016	390,83 Euro
-----------------	-------------

“

XIV. Anlage 31 zu den AVR

1. Die Regionalkommission ändert die Anmerkung zu Absatz 1 des § 2 der Anlage 31 zu den AVR:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Regelmäßige Arbeitszeit

(...)

Anmerkung zu Absatz 1:

Die Mitarbeiter erhalten jeweils jährlich einen Tag Arbeitszeitverkürzung entsprechend der Regelung in § 1b der Anlage 5 zu den AVR. Mit Wegfall des AZV-Tages gemäß § 1b der Anlage 5 zu den AVR entfällt zeitgleich der Anspruch nach Satz 1, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2017.“

2. Die Regionalkommission legt in § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

.“

XV. Anlage 32 zu den AVR

Die Regionalkommission legt in § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

.“

XVI. Anlage 33 zu den AVR

Die Regionalkommission legt in § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

“

XVII. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft.

Fulda, den 1. September 2016

gez. Klaus Koch

Vorsitzender der Regionalkommission Mitte

Anhang

Regelvergütung und Tabellenentgelte

in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen
des Deutschen Caritasverbandes e. V.

ab 1. Juni 2016

Anhang

Anlage 3 – Regelvergütung

RK Mitte ab 1. Juni 2016

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.471,57 €	4.863,18 €	5.254,79 €	5.460,25 €	5.665,67 €	5.871,03 €	6.076,47 €	6.281,88 €	6.487,26 €	6.692,70 €	6.898,11 €	7.086,18 €
1a	4.139,48 €	4.477,37 €	4.815,22 €	5.003,35 €	5.191,48 €	5.379,59 €	5.567,77 €	5.755,86 €	5.944,05 €	6.132,12 €	6.320,26 €	6.404,72 €
1b	3.838,11 €	4.127,95 €	4.417,85 €	4.602,11 €	4.786,44 €	4.970,72 €	5.154,99 €	5.339,29 €	5.523,56 €	5.707,88 €	5.892,16 €	- €
2	3.652,84 €	3.900,44 €	4.148,09 €	4.301,65 €	4.455,22 €	4.608,85 €	4.762,43 €	4.916,01 €	5.069,55 €	5.223,12 €	5.376,66 €	- €
3	3.324,85 €	3.537,93 €	3.751,00 €	3.891,17 €	4.031,29 €	4.171,46 €	4.311,55 €	4.451,69 €	4.591,86 €	4.732,01 €	4.872,11 €	- €
4a	3.102,45 €	3.280,66 €	3.463,05 €	3.585,95 €	3.708,81 €	3.831,64 €	3.954,49 €	4.077,39 €	4.200,23 €	4.323,05 €	- €	- €
4b	2.902,99 €	3.052,12 €	3.201,23 €	3.307,56 €	3.415,05 €	3.522,55 €	3.630,08 €	3.737,59 €	3.845,11 €	3.952,54 €	- €	- €
5b	2.725,89 €	2.847,13 €	2.973,87 €	3.067,03 €	3.156,51 €	3.246,17 €	3.338,29 €	3.430,42 €	3.522,55 €	3.583,98 €	- €	- €
5c	2.539,65 €	2.633,78 €	2.731,13 €	2.812,51 €	2.898,25 €	2.983,96 €	3.069,71 €	3.155,43 €	3.231,83 €	- €	- €	- €
6b	2.410,07 €	2.488,44 €	2.566,83 €	2.622,01 €	2.679,06 €	2.736,19 €	2.795,75 €	2.859,07 €	2.922,48 €	2.969,06 €	- €	- €
7	2.293,30 €	2.358,93 €	2.424,48 €	2.470,84 €	2.517,21 €	2.563,58 €	2.610,24 €	2.658,93 €	2.707,65 €	2.737,91 €	- €	- €
8	2.186,19 €	2.240,58 €	2.294,96 €	2.330,14 €	2.362,12 €	2.394,08 €	2.426,07 €	2.458,06 €	2.490,02 €	2.522,03 €	2.552,40 €	- €
9a	2.116,67 €	2.157,70 €	2.198,71 €	2.230,58 €	2.262,44 €	2.294,33 €	2.326,23 €	2.358,13 €	2.389,98 €	- €	- €	- €
9	2.068,74 €	2.113,48 €	2.158,28 €	2.191,88 €	2.222,24 €	2.252,66 €	2.283,01 €	2.313,41 €	- €	- €	- €	- €
10	1.920,27 €	1.957,06 €	1.993,87 €	2.027,44 €	2.057,80 €	2.088,17 €	2.118,57 €	2.148,97 €	2.169,77 €	- €	- €	- €
11	1.799,31 €	1.845,10 €	1.873,90 €	1.896,31 €	1.918,66 €	1.941,08 €	1.963,44 €	1.985,86 €	2.008,25 €	- €	- €	- €
12	1.723,60 €	1.752,36 €	1.781,18 €	1.803,53 €	1.825,95 €	1.848,31 €	1.870,73 €	1.893,10 €	1.915,48 €	- €	- €	- €

Anhang

Anlage 3a – Regelvergütung

RK Mitte ab 1. Juni 2016

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.727,62 €	4.867,93 €	5.008,23 €	5.117,39 €	5.226,52 €	5.335,66 €	5.444,78 €	5.553,94 €	5.663,07 €
Kr 13	4.229,61 €	4.369,91 €	4.510,25 €	4.619,38 €	4.728,48 €	4.837,63 €	4.946,79 €	5.055,91 €	5.165,07 €
Kr 12	3.899,57 €	4.030,27 €	4.160,92 €	4.262,52 €	4.364,18 €	4.465,80 €	4.567,43 €	4.669,04 €	4.770,71 €
Kr 11	3.677,55 €	3.802,96 €	3.928,38 €	4.025,95 €	4.123,48 €	4.221,03 €	4.318,56 €	4.416,10 €	4.513,65 €
Kr 10	3.465,23 €	3.581,59 €	3.697,95 €	3.788,43 €	3.878,94 €	3.969,39 €	4.059,89 €	4.150,37 €	4.240,89 €
Kr 9	3.270,36 €	3.377,92 €	3.485,55 €	3.569,24 €	3.652,95 €	3.736,66 €	3.820,34 €	3.904,03 €	3.987,71 €
Kr 8	3.093,66 €	3.190,43 €	3.288,65 €	3.366,20 €	3.443,76 €	3.521,30 €	3.598,82 €	3.676,39 €	3.753,90 €
Kr 7	2.932,94 €	3.022,36 €	3.111,74 €	3.181,29 €	3.251,16 €	3.322,79 €	3.394,41 €	3.466,04 €	3.537,63 €
Kr 6	2.743,94 €	2.825,88 €	2.907,81 €	2.971,51 €	3.035,26 €	3.098,99 €	3.162,72 €	3.226,44 €	3.291,68 €
Kr 5a	2.655,04 €	2.731,64 €	2.808,24 €	2.867,82 €	2.927,37 €	2.986,98 €	3.046,56 €	3.106,14 €	3.165,70 €
Kr 5	2.593,99 €	2.666,48 €	2.738,95 €	2.795,30 €	2.851,71 €	2.908,06 €	2.964,40 €	3.020,78 €	3.077,17 €
Kr 4	2.483,65 €	2.548,07 €	2.612,50 €	2.662,59 €	2.712,70 €	2.762,80 €	2.812,92 €	2.863,03 €	2.913,12 €
Kr 3	2.381,30 €	2.436,04 €	2.490,80 €	2.533,38 €	2.575,94 €	2.618,53 €	2.661,10 €	2.703,68 €	2.746,26 €
Kr 2	2.204,95 €	2.252,90 €	2.300,90 €	2.338,24 €	2.375,53 €	2.412,87 €	2.450,16 €	2.487,49 €	2.524,81 €
Kr 1	2.116,98 €	2.159,70 €	2.202,41 €	2.235,61 €	2.268,82 €	2.302,03 €	2.335,24 €	2.368,42 €	2.401,65 €

Anhang

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A

RK Mitte ab 1. Juni 2016

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
9 ¹⁾	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €
8	2.485,48 €	2.744,42 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.171,59 € ²⁾
7	2.333,03 € ³⁾	2.575,02 €	2.732,33 €	2.853,36 €	2.944,10 €	3.028,81 €
6	2.289,44 €	2.526,62 €	2.647,62 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.919,91 € ⁴⁾
5	2.197,47 €	2.423,78 €	2.538,73 €	2.653,69 €	2.738,39 €	2.798,90 €
4	2.093,40 € ⁵⁾	2.308,81 €	2.454,02 €	2.538,73 €	2.623,44 €	2.673,03 €
3 ⁶⁾	2.060,76 €	2.272,49 €	2.333,03 €	2.429,82 €	2.502,44 €	2.568,98 €
2	1.908,26 €	2.103,09 €	2.163,60 €	2.224,12 €	2.357,19 €	2.496,38 €
1	- €	1.711,04 €	1.740,08 €	1.776,39 €	1.810,25 €	1.897,38 €

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.174,02 €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €
2)	3.220,01 €						
3)	2.393,52 €						
4)	2.986,43 €						
5)	2.153,91 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €
	39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
	40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anhang

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B

RK Mitte ab 1. Juni 2016

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR- Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen					
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6		
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €		
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €		
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €		
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	- €		
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €		
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	- €		
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €		
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	- €		
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €		
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €	- €		
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €		
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.602,03 €	- €		
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €		
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €	- €		
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €		
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €		
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €		
		5 mit Aufstieg nach 6	2.575,02 €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €		
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5	- €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €		
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €		
		4 mit Aufstieg nach 5	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	- €		
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €		
		3 mit Aufstieg nach 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €		
		2 ohne Aufstieg	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	- €	- €	- €		
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €		
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €		
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €		

Anhang

Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C

RK Mitte ab 1. Juni 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	25,18 €
Kr11b	23,52 €
Kr11a	22,23 €
Kr10a	20,82 €
Kr9d	20,05 €
Kr9c	19,34 €
Kr9b	18,46 €
Kr9a	18,17 €
Kr8a	17,36 €
Kr7a	16,64 €
Kr4a	15,41 €
Kr3a	12,84 €

Anhang

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A

RK Mitte ab 1. Juni 2016

	Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
	14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
	13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
	12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
	11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
	9 ¹⁾	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €
	8	2.485,48 €	2.744,42 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.171,59 € ²⁾
	7	2.333,03 € ³⁾	2.575,02 €	2.732,33 €	2.853,36 €	2.944,10 €	3.028,81 €
	6	2.289,44 €	2.526,62 €	2.647,62 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.919,91 € ⁴⁾
	5	2.197,47 €	2.423,78 €	2.538,73 €	2.653,69 €	2.738,39 €	2.798,90 €
	4	2.093,40 € ⁵⁾	2.308,81 €	2.454,02 €	2.538,73 €	2.623,44 €	2.673,03 €
	3 ⁶⁾	2.060,76 €	2.272,49 €	2.333,03 €	2.429,82 €	2.502,44 €	2.568,98 €
	2	1.908,26 €	2.103,09 €	2.163,60 €	2.224,12 €	2.357,19 €	2.496,38 €
	1	- €	1.711,04 €	1.740,08 €	1.776,39 €	1.810,25 €	1.897,38 €

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.174,02 €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €
2)	3.220,01 €						
3)	2.393,52 €						
4)	2.986,43 €						
5)	2.153,91 €						
6)	E3a						
	39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
	40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anhang

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B

RK Mitte ab 1. Juni 2016

EG allg. Tabelle (TVöD)	EG KR (TVöD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/ KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen					
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6		
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €		
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €		
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €		
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	- €		
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €		
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	- €		
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €		
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	- €		
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €		
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €	- €		
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €		
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.602,03 €	- €		
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €		
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €	- €		
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €		
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €		
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €		
		5 mit Aufstieg nach 6	2.575,02 €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €		
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €		
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €		
		4 mit Aufstieg nach 5	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	- €		
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €		
		3 mit Aufstieg nach 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €		
		2 ohne Aufstieg	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	- €	- €	- €		
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €		
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €		

Anhang

Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C

RK Mitte ab 1. Juni 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	25,18 €
Kr11b	23,52 €
Kr11a	22,23 €
Kr10a	20,82 €
Kr9d	20,05 €
Kr9c	19,34 €
Kr9b	18,46 €
Kr9a	18,17 €
Kr8a	17,36 €
Kr7a	16,64 €
Kr4a	15,41 €
Kr3a	12,84 €

Anhang

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A

RK Mitte ab 1. Juni 2016

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.527,94 €	3.645,51 €	4.115,93 €	4.468,71 €	4.997,90 €	5.321,29 €
S 17	3.177,02 €	3.498,52 €	3.880,71 €	4.115,93 €	4.586,29 €	4.862,66 €
S 16	3.097,11 €	3.422,10 €	3.680,80 €	3.998,31 €	4.351,10 €	4.562,78 €
S 15	2.982,92 €	3.292,71 €	3.527,94 €	3.798,41 €	4.233,51 €	4.421,65 €
S 14	2.979,40 €	3.258,94 €	3.520,33 €	3.786,22 €	4.080,23 €	4.286,02 €
S 13	2.948,68 €	3.177,02 €	3.469,13 €	3.704,30 €	3.998,31 €	4.145,30 €
S 12	2.882,60 €	3.168,03 €	3.448,10 €	3.695,05 €	4.000,81 €	4.130,17 €
S 11b	2.780,47 €	3.122,97 €	3.272,34 €	3.648,65 €	3.942,65 €	4.119,04 €
S 11a	2.720,34 €	3.062,86 €	3.211,27 €	3.586,72 €	3.880,71 €	4.057,11 €
S 10	2.651,83 €	2.925,84 €	3.062,86 €	3.469,13 €	3.798,41 €	4.068,86 €
S 9	2.539,52 €	2.826,24 €	3.051,52 €	3.379,20 €	3.686,40 €	3.921,92 €
S 8b	2.539,52 €	2.826,24 €	3.051,52 €	3.379,20 €	3.686,40 €	3.921,92 €
S 8a	2.519,04 €	2.764,80 €	2.959,36 €	3.143,68 €	3.322,88 €	3.509,76 €
S 7	2.463,44 €	2.691,79 €	2.874,48 €	3.057,14 €	3.194,16 €	3.398,57 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.315,02 €	2.571,91 €	2.731,76 €	2.840,22 €	2.942,98 €	3.103,07 €
S 3	2.155,18 €	2.420,06 €	2.573,62 €	2.714,63 €	2.779,14 €	2.856,20 €
S 2	2.057,95 €	2.166,43 €	2.246,34 €	2.337,68 €	2.429,01 €	2.520,36 €

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss der Regionalkommission Mitte beruht auf dem Beschluss der Bundeskommission vom 16. Juni 2016. Dieser zeichnet den im öffentlichen Dienst erzielten Tarifabschluss der Jahre 2016/2017 für die Einrichtungen und Dienste des Deutschen Caritasverbandes nach.

Beschlusskompetenz

Die Regionalkommission hat eine Regelungszuständigkeit über die Höhe aller Vergütungsbestandteile, den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und den Umfang des Erholungsurlaubs innerhalb der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Abs. 2 und Abs. 3 AK-Ordnung),

* * *

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Mitte setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 18. Oktober 2016



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

69 Bischöfliches Priesterseminar St. German in Speyer – Satzung des Sondervermögens Kelchfonds

§ 1 Errichtung

Beim Bischöflichen Priesterseminar St. German in Speyer wird ein Sondervermögen eingerichtet, das der Versorgung von Geistlichen im Bistum Speyer mit *vasa sacra* dient. Es trägt die Bezeichnung „Kelchfonds“.

§ 2 Rechtsform

Der Kelchfonds ist eine nicht rechtsfähige unselbständige Einrichtung des Bischöflichen Priesterseminars.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Kelchfonds verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Kelchfonds ist die Unterstützung von Geistlichen mit *vasa sacra* im Bistum Speyer.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die unentgeltliche Zurverfügungstellung von *vasa sacra* an Geistliche im Bistum Speyer.

(4) Der Kelchfonds ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Kelchfonds dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Das Bischöfliche Priesterseminar St. German in Speyer erhält keine Zuwendungen aus dem Betrieb des Kelchfonds. Der Kelchfonds darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Vorstand

Der Regens des Bischöflichen Priesterseminars St. German ist der Vorstand des Kelchfonds. Er verwaltet das Einrichtungsvermögen. Die Bewirtschaftung geschieht durch ein Mitglied aus dem Vorstand des Klerusvereins der Diözese Speyer, das für eine gerechte Ausleihe von *vasa sacra* an Geistliche in der Diözese sorgt und über die ordnungsgemäße Rückgabe wacht.

§ 5 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur durch den Bischof von Speyer geändert werden.

§ 6 Heimfall des Vermögens

Bei Aufhebung oder Auflösung des Kelchfonds oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Sondervermögen an das Bistum Speyer,

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2016 rückwirkend in Kraft.

Speyer, 25. August 2016



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

70 Stiftungssatzung der St. Dominikus Stiftung Speyer

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „St. Dominikus Stiftung Speyer“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Speyer.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (4) Die Stiftung ist vom Institut St. Dominikus zu Speyer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Genehmigung des Bischofs von Speyer gegründet worden.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Der Stiftungszweck ergibt sich aus dem Selbstverständnis und der Zielsetzung der Caritas als einer Wesensäußerung der Katholischen Kirche in Fortschreibung der Intentionen des Instituts St. Dominikus, Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu Speyer.
- (2) Der Stiftungszweck besteht in der Förderung der Werke christlicher Nächstenliebe. Dies geschieht insbesondere durch die Verwirklichung folgender Zwecke:

- a) Förderung und Unterstützung der Bildung und Erziehung;
 - b) Förderung und Unterstützung der Wohlfahrtspflege;
 - c) Förderung und Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe;
 - d) Förderung und Unterstützung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere der Krankenhilfe;
 - e) Förderung und Unterstützung der Mission in Ghana.
- (3) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihres Zweckes ferner an Einrichtungen und Rechtspersonen beteiligen oder solche selbst errichten, die ihrerseits unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke einer Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung 1977 bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Sofern es die Situation der Bildungseinrichtungen und der sozial-karitativen Werke erfordert, kann die Stiftung Einrichtungen bzw. Beteiligungen an andere, vornehmlich kirchliche Träger ganz oder teilweise abgeben bzw. entsprechende Kooperationen eingehen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsgrundstockvermögen

- (1) Das Stiftungsgrundstockvermögen ergibt sich aus der Stiftungsurkunde.
- (2) Das Stiftungsgrundstockvermögen ist in seinem Werte grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Dem Stiftungsgrundstockvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftung). Zustiftungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke Erträge einer Rücklage zuführen, sofern es die steuerlichen Vorschriften zulassen. Freie Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden.
- (3) Die Stifterin und die Begünstigten haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

§ 6

Organ und Vertretung der Stiftung

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die der römisch-katholischen Kirche angehören müssen. Die Mitglieder des Vorstandes werden wie folgt bestimmt:
 - a) zwei Mitglieder durch Benennung von Seiten des Instituts St. Dominikus;
 - b) ein Mitglied durch Benennung von Seiten des Ortsordinarius;
 - c) bis zu vier weitere Mitglieder durch Hinzuwahl seitens der vorhandenen Mitglieder.
- (2) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte des Vorstandes gewählt. Der oder die Vorsitzende muss ein Mitglied gemäß Absatz (1) lit. a) sein.
- (3) Die Mitglieder werden für längstens fünf Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt so lange im Amt, bis der Nachfolger ernannt worden ist oder bis es wiederernannt worden ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zur gleichen Zeit Arbeitnehmer einer der der Stiftung verbundenen Einrichtungen sein. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes, die ehrenamtlich tätig sind, haften der Stiftung nur für Schäden, die aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage dieser Satzung.

§ 8

Aufgaben, Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz, den einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Festlegung der Grundsätze der Stiftungstätigkeit;
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Geschäftsführung der Stiftung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung;
 - c) den Abschluss von Verträgen mit Personen der Geschäftsführung der Stiftung;
 - d) die Bestellung der Abschlussprüfer;
 - e) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Stiftung;
 - f) die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung, Sicherstellung des Stifterwillens, ordnungsgemäße Verwendung der Stiftererträge und Erhaltung des Stiftungsvermögens.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sollen nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Der Vorstand ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn zwei Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen.
- (4) Die Einberufung zu den Sitzungen des Vorstandes und die Aufstellung der Tagesordnung ist Sache der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu erfolgen. Hierbei sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kommt auch eine kürzere Ladungsfrist in Betracht.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden ist dabei erforderlich.

- (6) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Geschäftsführung der Stiftung

- (1) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der an den Vorstandssitzungen teilnimmt. Diesem obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung. Die näheren Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt, welche vom Vorstand zu beschließen ist.
- (2) Die Stiftung führt eine doppelte kaufmännische Buchführung und stellt einen Jahresabschluss sowie einen Tätigkeitsbericht auf. Der Jahresabschluss ist jährlich unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Dieser Beschluss ist einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern zu fassen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Ortsordinarius sowie der staatlichen Stiftungsaufsicht. Der neue Stiftungszweck muss dem Zweck nach § 2 möglichst nahe kommen.
- (2) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Ortsordinarius sowie der staatlichen Stiftungsaufsicht.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder, der Genehmigung des Ortsordinarius und der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

- (1) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind die Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13 Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Ausgleich der Verbindlichkeiten an das Institut St. Dominikus, das es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte ein derartiger Anfall, gleich aus welchen Gründen, nicht möglich sein, fällt das Vermögen an den Bischöflichen Stuhl zu Speyer. Der Bischöfliche Stuhl zu Speyer hat das Vermögen im Sinne des Instituts St. Dominikus für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Kirchliche Stiftungsaufsicht

- (1) Diese Satzung sowie diesbezügliche künftige Änderungen der Satzung, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen davon, die Begründung von Beteiligungen jeder Art und die Gründung neuer Gesellschaften durch die Stiftung sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Ortsordinarius.
- (2) Die Stiftung erkennt die vom Ortsordinarius erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (OVB 1993, S. 660; 1994, S. 28), die „Grundordnung für katholische Krankenhäuser in den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier“ (OVB 1986, S. 258–260; 1999, S. 574), die „Grundordnung für die katholischen Schulen im Bistum Speyer“ (OVB 1991, S. 507–513) und dazu ergangene Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden; das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
- (3) Die Stiftung wird dem Ortsordinarius als kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde den jährlichen Prüfungsbericht zeitnah zur Kenntnis geben.

- (4) Die Stiftung wird dafür Sorge tragen, dass die o. g. Aufsichtsrechte auch in Gesellschaftsverträgen von Tochtergesellschaften weitgehend aufgenommen werden.

Speyer, den 18. April 2016

Für die St. Dominikus Stiftung:

gezeichnet

Sr. Gertrud Dahl

Generalpriorin

Die vorstehend abgedruckte Stiftungssatzung hat am 12.08.2016 die kirchenaufsichtliche Genehmigung durch den Bischof von Speyer erhalten. Sie wurde am 31.08.2016 von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier anerkannt.

Bischöfliches Ordinariat

71 Siegelfreigaben

a) Kirchheimbolanden

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Anna in Kirchheimbolanden führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Speyer, den 24. Oktober 2016

Dr. Franz Jung

Dr. Franz Jung
Generalvikar



b) Bad Bergzabern

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein in Bad Bergzabern führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Speyer, den 25. Oktober 2016

Dr. Franz Jung

Dr. Franz Jung
Generalvikar



72 Information der Bischöflichen Finanzkammer zu den die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen betreffenden Änderungen im Umsatzsteuerrecht

Hiermit wird die Anlage zum Rundmail der Bischöflichen Finanzkammer vom 28.09.2016 an die Kirchengemeinden/Kirchenstiftungen und Regionalverwaltungen auch der Veröffentlichung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt zugeführt:

Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs ist die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und damit auch der Kirchen in einem neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) geregelt worden. Die Übergangsregelungen sind erstmals zum 1. Januar 2017 anzuwenden.

Die Neuregelung betrifft alle kirchlichen Einrichtungen, die als juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) verfasst sind, also auch alle Kirchengemeinden (KiGem) und Kirchenstiftungen (KiSt).

Die Rechtsänderung betrifft nur die Umsatzbesteuerung, ebenso die folgenden Erläuterungen!

Bisherige Rechtslage bis 31.12.2016

Die KiGem/KiSt waren nach bisheriger Gesetzeslage nur im Rahmen ihrer sogenannten Betriebe gewerblicher Art (BgA) sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig und hatten nur hierfür Umsatzsteuern zu zahlen. Ein BgA setzt eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen und das sich aus der Gesamtbetätigung der Körperschaft wirtschaftliche Hervorheben voraus. Wenn ein nachhaltiger Jahresumsatz von 35.000 € pro BgA nicht erreicht wurde, wurde generell davon abgesehen, den Betrieb umsatzsteuerlich zu behandeln (Nichtaufgriffsgrenze). Es waren mehrere BgA jeweils pro KiGem/KiSt möglich (Verkauf von Essen und Trinken, Basare, Schriftenstand, Kerzenverkauf, Photovoltaikanlage, Reiseveranstaltungen, etc.), so dass die Körperschaft die Jahresumsatzgrenze auch mehrfach (jeweils pro BgA) in Anspruch nehmen konnte.

Die Vermögensverwaltung unterlag nicht der Steuerpflicht. Eine Vermögensverwaltung lag in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, z. B. Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen langfristigt vermietet oder verpachtet wird.

Daneben gab es für bestimmte Tätigkeiten (z. B. Teilnehmerbeiträge Jugendfreizeiten, Essensgelder KiTa, etc.) Freistellungen von der Umsatzbesteuerung (siehe § 4 Umsatzsteuergesetz).

Neue Rechtslage ab 01.01.2017 – Derzeitiger Stand

Mit der Aufhebung von § 2 Abs. 3 UStG zum 1. Januar 2017 ist der Begriff „Betrieb gewerblicher Art“ für die Frage der Unternehmereigenschaft der KiGem/KiSt nach Umsatzsteuerrecht nicht mehr relevant. Die Betriebe gewerblicher Art und die damit einhergehenden Nichtaufgriffsgrenzen fallen weg.

Der neue § 2b UStG bestimmt, dass nunmehr nur noch Tätigkeiten einer KiGem/KiSt, die

- im Rahmen öffentlicher Gewalt erbracht werden und
- keine größeren Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen

als nicht unternehmerisch und damit nicht als umsatzsteuerbare Tätigkeiten angesehen werden.

Da der neue § 2b UStG diverse neue und bislang unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, deren genaue Definition und Klärung aber existenziell für die neue Umsatzbesteuerung ist, plant das Bundesfinanzministerium ein weiteres konkretes Anwendungsschreiben zu erlassen. Dieses wird für den Herbst erwartet.

Die bisher nicht steuerbare Vermögensverwaltung unterliegt spätestens ab 2021 den allgemeinen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes. Hierbei kommen jedoch häufig Befreiungsnormen des § 4 UStG (z. B. für Einkünfte aus langfristiger Vermietung und Verpachtung sowie Zinserträge) zur Anwendung, so dass sich hieran im Regelfall nichts ändern wird.

Auch wenn die Neuregelung zur Anwendung kommt, können KiGem/KiSt im Zusammenhang mit ihren unternehmerischen Aktivitäten die Vereinfachungsregelungen des Umsatzsteuerrechts nutzen. Insofern kann auch auf die umsatzsteuerliche Vereinfachungsregelung des § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG zurückgegriffen werden. Darin ist bestimmt, dass ein Unternehmer keine Umsatzsteuer abführen muss, wenn seine gleichartigen umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten die Umsatzgrenze von 17.500 € pro Jahr nicht übersteigen. Die Auffanggrenze von 17.500 € gilt voraussichtlich für sämtliche Tätigkeiten in einer KiGem/KiSt. Es ist allerdings zu erwarten, dass diese Umsatzgrenze der Neuregelung sehr viel häufiger überschritten wird als die Nichtaufgriffsgrenze der Altregelung. Die Ausnahmeregelungen des § 4 UStG (z. B. Teilnehmerbeiträge Jugendfreizeiten, Essengelder KiTa) bleiben weiterhin bestehen.

Neu der Umsatzsteuer unterliegen jetzt auch sogenannte Beistandsleistungen, also Leistungen, die zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts erbracht werden (z. B. Buchhaltung durch die Regionalverwaltung, Gehaltsabrechnung durch die ZGAST etc.). Die Folgen dieser Neurege-

lung auf Ebene der Kirchengemeinden/Kirchenstiftungen sind derzeit aufgrund der fehlenden rechtlichen Konkretisierungen noch nicht absehbar (siehe oben). Eine genaue Analyse sowie mögliche Handlungsoptionen werden voraussichtlich erst im Laufe des nächsten Jahres/der nächsten Jahre möglich sein.

Übergangsregelung

§ 27 Abs. 22 UStG räumt den KiGem/KiSt die Möglichkeit ein, auszuwählen, ob sie während eines Zeitraumes bis zum 31.12.2020 die bisherige Regelung fortführen wollen oder ob sie bereits ab dem 01. Januar 2017 die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand des § 2b UStG anwenden möchten.

Will die KiGem/KiSt weiterhin die Altregelung anwenden (längstens bis zum 31.12.2020), muss sie dieses Wahlrecht bis spätestens 31. Dezember 2016 durch Abgabe einer Optionserklärung auf Anwendung der Altregelung gegenüber dem örtlich zuständigen Finanzamt ausüben. Hierzu ist eine eigene Optionserklärung pro Körperschaft notwendig.

Dies gilt auch für KiGem/KiSt, die bislang steuerlich noch nicht erfasst sind. Die Frist zur Abgabe ist eine nicht verlängerbare gesetzliche Ausschlussfrist. KiGem/KiSt, die die Optionserklärung nicht abgeben, haben ab dem 01. Januar 2017 zwingend die Neuregelung anzuwenden. Wurde versäumt, die Optionserklärung fristgemäß abzugeben, gibt es keine Möglichkeit, zur Anwendung der Altregelung zurückzukehren.

In dem fünfjährigen Übergangszeitraum 2016 – 2020 kann die Optionserklärung zur Fortführung der Altregelung jeder Zeit mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden. Ein unterjähriger Wechsel ist ausgeschlossen. Nach dem Widerruf ist eine Rückkehr zur Anwendung der Altregelung nicht mehr möglich.

Handlungsempfehlung

Aufgrund der bislang unklaren Gesetzeslage in Teilen der neuen Umsatzbesteuerung und der damit u. U. verbundenen Verschlechterung, empfehlen wir, die Optionsmöglichkeit des § 27 Abs. 22 UStG eingehend zu prüfen. Eine Optionserklärung sollte in Schriftform unterzeichnet vom Vertretungsberechtigten abgegeben werden. Es wird empfohlen, die Optionserklärung dann per Einschreiben mit Rückschein an das zuständige Finanzamt zu senden. Von Kirchengemeinden/Kirchenstiftungen, welche die Optionserklärung nicht fristgerecht abgegeben haben, ist ab dem 01. Januar 2017 zwingend die Neuregelung des § 2b UStG anzuwenden.

Die Finanzkammer wird die Optionserklärungen für die einzelnen Körperschaften vorbereiten und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Über die Abgabe sollte dann der Verwaltungsrat im Rahmen einer Verwaltungsratssitzung entscheiden.

73 Wahlen zur Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

A. Wahl der Vertreter der Mitarbeitenden aus dem Bistum Speyer in der Bundeskommission und in der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.

Die Wahlversammlung nach der Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Abs. 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 22. September 2016 im Bildungszentrum der Arbeitskammer Saarland in Kirkel hat folgendes Ergebnis erbracht:

1. Wahl des Vertreters für die Bundeskommission, der gleichzeitig auch Mitglied der Regionalkommission Mitte ist:

Kandidat:	Herr Karl Heitel, Hetzelstift Neustadt / Wstr.
Stimmberechtigt:	41
Gültige Stimmzettel:	41
JA-Stimmen:	40
Enthaltung:	01

2. Wahl des Vertreters für die Regionalkommission Mitte:

Kandidaten:	Herr Philipp Henrich, St. Paulusstift Herxheim Herr Karl Thoma, Nardini Klinikum Landstuhl
Stimmberechtigt:	41
Gültige Stimmzettel:	41
Herr Henrich:	17
Herr Thoma:	24

Herr Heitel und Herr Thoma haben die Wahl angenommen und vertreten die Mitarbeiterseite aus dem Bistum Speyer zukünftig in der Bundeskommission bzw. in der Regionalkommission Mitte.

B. Wahl von Vertretern der Dienstgeber

Am 16.09.2016 wurde Herr Heinz Palzer, Justitiar der Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbH (cts), als Vertreter der Dienstgeber in die Re-

gionalkommission für die Region Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes gem. § 6 Abs. 1 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (Stand 01.01.2016) gewählt.

Als weiterer Vertreter der Dienstgeber wurde Herr Dietrich Liebhaber, Justitiar des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V., gem. § 6 Abs. 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes auf Beschluss des Vorstandes des Diözesancaritasverbandes vom 21.10.2016 in die Regionalkommission Region Mitte bestellt.

Die Amtsperiode beträgt vier Jahre und beginnt am 01.01.2017.

74 Kollektenplan 2017

Die Kirchengemeinden und Regionalverwaltungen wurden bereits im September 2016 bezüglich der Ablieferung der Kollektenergebnisse in einem gesonderten Schreiben informiert.

Nr.	Bezeichnung	Tag der Kollekte	Ankündigung	Spätester Ablieferungstermin	Erledigungsvermerk (überwiesen am:)
1	Afrikanische Missionen	08.01.2017	01.01.2017	24.01.2017	
2	Caritas Not- und Katastrophenhilfe	12.02.2017	05.02.2017	28.02.2017	
3	MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt	02.04.2017	26.03.2017	19.04.2017	
4	Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von MISEREOR ¹⁾	02.04.2017	26.03.2017	19.04.2017	
5	Betreuung der christlichen Stätten im Heiligen Land	09.04.2017	02.04.2017	25.04.2017	
6	Opfer der Kommunionkinder für die Diasporakinderhilfe ²⁾	23.04.2017	16.04.2017	09.05.2017	
7	Geistliche Berufe	07.05.2017	30.04.2017	23.05.2017	
8	RENOVABIS	04.06.2017	28.05.2017	20.06.2017	
9	Aufgaben des Papstes	02.07.2017	25.06.2017	18.07.2017	
10	Kirchliche Medienarbeit	10.09.2017	03.09.2017	26.09.2017	
11	Caritas Jahreskampagne	17.09.2017	10.09.2017	04.10.2017	
12	Weltmission	22.10.2017	15.10.2017	07.11.2017	
13	Priesterausbildung in den Diasporagebieten Mittel- und Osteuropas	02.11.2017	22.10.2017	21.11.2017	
14	Allgemeiner Diaspora-Opfertag	19.11.2017	12.11.2017	05.12.2017	
15	ADVENIAT für die Kirche in Lateinamerika	25.12.2017	17.12.2017	09.01.2018	

Nr.	Bezeichnung	Tag der Kollekte	Ankündigung	Spätester Ablieferungs-termin	Erledigungs-vermerk (überwiesen am:)
16	Weltmissionstag der Kinder ³⁾	26.12.2017	17.12.2017	09.01.2018	
17	Diaspora-Opfer der Firmlinge	am Tag der Firmung			

- 1) Oder in der Karwoche
- 2) Bzw. am Tag der feierlichen Erstkommunion
- 3) Oder an einem anderen Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie

75 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. November 2016

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zweimal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (13.11.2016) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2016 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

76 Ökumenisches Gebet im Advent 2016

Am Montagabend, 5. Dezember 2016, sind alle Pfarreien, Gemeinden und Gemeinschaften im Bistum zur Feier des „Ökumenischen Gebets im Advent“ eingeladen. Dabei handelt es sich um eine gemeinsame Initiative aller in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) – Region Südwest verbundenen Kirchen.

Das diesjährige Gebet, mit dem sich Christinnen und Christen verschiedener Konfessionen gemeinsam auf das Fest der Geburt des Herrn einstimmen, steht unter dem Motto „Auf Augenhöhe“. Im Zentrum steht der Lobgesang Mariens (Magnificat) aus dem 1 Kapitel des Lukasevangeliums. Motto und Schriftwort rufen dazu auf, sich neu auf das Geheimnis der Menschwerdung einzulassen: Gott wird Mensch – einer von uns – auf Augenhöhe ...

Zur Bestellung der Gebetsvorlagen erhält jedes Pfarramt mit dem nächsten Sammelversand Ansichtsexemplare sowie ein Werbeblatt mit einem Bestellformular (als pdf-Datei). Die Bestellung der benötigten Anzahl von Faltblättern (Abnahme in 20, 50, 80 oder 100 Exemplaren) erfolgt in gewohnter Weise direkt beim Verlag:

Paulinus Verlag GmbH, Max-Planck-Straße 14, 54296 Trier, Tel.: 0651 4608-121, Fax: 0651 4608-220, E-Mail: buchversand@paulinus-verlag.de, Internet: www.paulinus-verlag.de.

77 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2017

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen 2017, die von einer Arbeitsgruppe aus Deutschland vorbereitet worden ist, steht unter dem Motto „Versöhnung – die Liebe Christi drängt uns“ (vgl. 2 Kor 5,14-20). Im Hintergrund steht die Vereinbarung der Kirchen, das Reformationsgedenken 2017 in ökumenischer Gemeinschaft als Christusfest zu begehen.

Die Materialien zur Gebetswoche setzen dazu einen zweifachen Akzent: „Zum einen soll es um die Feier der Liebe und Gnade Gottes, der den Menschen allein aus Gnade rechtfertigt, gehen – damit wird zugleich dem Hauptanliegen der Kirchen, die durch die Reformation Martin Luthers geprägt sind, Rechnung getragen. Zum anderen soll der Schmerz angesichts der tiefen Spaltungen, die aus der Reformation folgten, benannt und Schuld offen bekannt werden. So wird die Möglichkeit eröffnet, Schritte auf dem Weg der Versöhnung zu gehen“ (aus der Einführung in das Thema der Gebetswoche 2017).

Die Gottesdienstvorlage findet sich auf der Homepage der ACK Deutschland. Dort stehen auch biblische Meditationen und Gebete zu den acht Tagen der Gebetswoche, das Mottolied „Lasst euch mit Gott versöhnen“ und weitere Materialien zum Download bereit: www.oekumene-ack.de/themen/geistliche-oekumene/gebetswoche/2017.

Der zentrale Gottesdienst zur Gebetswoche für die Einheit der Christen 2017 für das Bistum Speyer und die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zusammen mit Vertretern aller Kirchen der ACK – Region Südwest findet am Sonntag, 15. Januar 2017, um 16.00 Uhr, im Dom zu Speyer statt.

78 Bist du es? Materialien für die Ökumenische Bibelwoche 2017

Auch im Gedenkjahr 500 Jahre Reformation steht die Bibelwoche ganz im Zeichen der Ökumene. Unter dem Motto "Bist du es? Zugänge zum

Matthäusevangelium" werden die Leser eingeladen, die Bibel neu zu entdecken.

In einem gleichnamigen, 168-seitigen Arbeitsbuch werden die sieben Abschnitte aus dem Matthäusevangelium für sieben Abende fachgerecht und verständlich ausgelegt. Auf die aktuelle Bedeutung der Texte verweisen hilfreiche Bausteine mit theologischen, literarischen und didaktischen Impulsen. Einen frischen Blick auf das Evangelium gewähren die Bilder zur Bibelwoche und zur eigenständigen Gestaltung der Bibelwoche regen sieben Bibelarbeiten an. Ein Gottesdienstentwurf für den Ökumenischen Bibelsonntag rundet das Angebot ab.

Die beiliegende DVD enthält neben den Inhalten des Arbeitsbuches und Teilnehmerhefts vier kreative Entwürfe für eine Jugendbibelwoche. Zu einer abwechslungsreichen Gestaltung der Abende tragen die Bilder zur Bibelwoche und Cartoons bei. Tipps für den Start in die Bibelwoche und zur Öffentlichkeitsarbeit helfen bei den Vorbereitungen. Dazu gibt es wieder das Plakat zur Bibelwoche sowie Text- und Coverelemente zur eigenen Gestaltung von Werbematerialien. Darüber hinaus werden Informationen und weitere Materialien rund um das Matthäusevangelium und das Reformationsjubiläum bereitgestellt.

Das Teilnehmerheft orientiert sich an den Gestaltungsvorschlägen des Arbeitsbuches. Zu den sieben Abschnitten aus dem Matthäusevangelium der revidierten Lutherbibel 2017 gibt es kurze Auslegungen. Die Bilder zur Bibelwoche, Gesprächsimpulse, weiterführende Texte und Raum für eigene Notizen ergänzen das Material. Für den Gottesdienst zum Ökumenischen Bibelsonntag bereichert ein Ablaufplan mit Liedern und Gebeten für die Gemeinde das Material. Der Gottesdienst steht unter dem Motto „Keine Angst“ (Mt 28,1-10) und wird von der ACK Sachsen-Anhalt gestaltet.

Arbeitsbuch: ISBN: 978-3-7615-6319-9; Einzelpreis € 22,99.

Teilnehmerheft: ISBN: 978-3-7615-6318-2; Einzelpreis € 2,30; ab 10 Ex. € 1,95; ab 25 Ex. € 1,85; ab 50 Ex. € 1,75.

Weitere Infos und Materialien unter: www.neukirchener-verlage.de/programm/zeige/1660.

79 Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei: der Weltmissionstag der Kinder 2016/17 („Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Konti-

nenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2016 – 6. Januar 2017). Hierzu stellt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Aktionsplakate, Spendenkästchen, Arbeitshilfen sowie ein Begleitheft für die Kinder bereit.

Es wird gebeten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso wird gebeten, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden beim *Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V., Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Bestell-Telefon: 02 41 44 61-44, Bestell-Fax: 02 41 44 61-88, E-Mail: bestellung@sternsinger.de, Internet: www.sternsinger.de.*

80 Ausbildung von Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfern

Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer teilen in der Eucharistiefeier die Kommunion aus und bringen sie alten und kranken Menschen nach Hause. Dieser Ausbildungstag soll dazu dienen, Sicherheit im Ausführen dieses liturgischen Dienstes zu erlangen. Durch praktische Übungen und Hintergrundinformationen werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in ihr Tätigkeitsfeld eingeführt. Darüber hinaus versuchen unterschiedliche Impulse, Liturgie und Leben zu verbinden, um ein vertieftes Verständnis der Kommunionsspendung im Zusammenhang mit der Feier der Eucharistie zu eröffnen.

Termine:

Samstag, 28.01.2017	Samstag, 23.09.2017
10:00 Uhr - 17:00 Uhr	10:00 Uhr - 17:00 Uhr
Heinrich-Pesch-Haus Ludwigshafen	Geistl. Zentrum Maria Rosenberg
Anmeldung bis 16.12.2016	Anmeldung bis 30.06.2017

Voraussetzung für diesen Dienst ist neben dem Mindestalter von 25 Jahren, dass der zuständige Priester und Pfarreirat die Ausübung des Kommunionhelfer/innen-Dienstes unterstützt. Daher ist die Anmeldung nur über die Pfarrämter möglich.

Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung I Seelsorge/ Liturgie
Webergasse 11
67346 Speyer
E-Mail: liturgie@bistum-speyer.de
Fax: 06232/102-520

Folgende Angaben werden zur Anmeldung benötigt:

Name, Vorname, Geburtsdatum (Mindestalter 25 Jahre), Postanschrift der Teilnehmer/innen, Name der Pfarrei.

Die gemeldeten Teilnehmer/innen werden ca. 10 Tage vor dem entsprechenden Termin persönlich angeschrieben.

81 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Erklärungen der Kommissionen“

Nr. 44

Der bedrohte Boden

Die Arbeitsgruppe für ökologische Fragen hat im Auftrag der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen (VI) der Deutschen Bischofskonferenz einen Expertentext erarbeitet, der die Bedeutung der Böden für Mensch und Umwelt als wichtiges Thema christlicher Schöpfungsverantwortung darlegt.

Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“

Nr. 205

Kongregation für die Glaubenslehre: Schreiben *Iuvenescit Ecclesia* an die Bischöfe der katholischen Kirche über die Beziehung zwischen hierarchischen und charismatischen Gaben im Leben und in der Sendung der Kirche

Dieses Dokument möchte die Gläubigen an einige grundlegende ekklesiologische Prinzipien hinsichtlich der Beziehung zwischen hierarchischen und charismatischen Gaben erinnern, deren geordnetes Miteinander wesentlich zum Leben und zur Sendung der Kirche gehört.

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 287

Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2015/16

Zum sechsten Mal präsentiert die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer modern aufgemachten Arbeitshilfe.

Reihe „Gemeinsame Texte“

Nr. 24

Erinnerung heilen – Jesus Christus bezeugen

Der Prozess einer Heilung der Erinnerung („healing of memories“) gehört wesentlich zu den gemeinsamen Initiativen, die dem von der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zum Reformationsgedenken 2017 verabredeten Christusfest Gestalt geben. Der Prozess zielt darauf, miteinander die Kirchenspaltung ehrlich anzuschauen, ihre leidvollen Folgen zu bedenken und Gott und einander um Vergebung für das Versagen auf beiden Seiten zu bitten.

Sonstige Publikationen**Jahresbericht Weltkirche 2015**

Zum sechsten Mal erscheint der „Jahresbericht Weltkirche“, der einen Überblick über die Vielfalt der weltkirchlichen Initiativen der katholischen Kirche in Deutschland bietet. Herausgeber ist die „Konferenz Weltkirche“, in der die weltkirchlich engagierten Einrichtungen der katholischen Kirche in Deutschland zusammenarbeiten.

Bezugshinweis

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz *www.dbk.de* heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Versetzungen in den Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wieseemann hat mit Wirkung vom 1. August 2017 in den Ruhestand versetzt

Pfarrer Berthold K o c h, Waldfischbach-Burgalben,

Kooperator Pfr. Bernhard W a l z, Waldfischbach-Burgalben.

Ausschreibungen

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. August 2017 wurden mit Frist zum 21. Oktober 2016:

die Pfarrei Queidersbach Hl. Franz von Assisi,

die Pfarrei Waldfischbach-Burgalben Hl. Johannes XXIII.

Adressänderungen

Kaplan Michael K a p o l k a, Torcystraße 23, 67360 Lingenfeld

Pfarrer Michael P a u l, Kath. Pfarramt Heilig Geist, Geitherstraße 23, 67435 Neustadt

Pfarrer Dariusz S t a n k i e w i c z, Geistliches Zentrum Maria Rosenberg, Rosenbergstraße 22, 67714 Waldfischbach-Burgalben

Todesfall

Am 28. September 2016 verschied Pfarrer i. R. Paul W e i ß m a n n im 80. Lebens- und 54. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.

Beilagenhinweis

1. Kirche und Gesellschaft Nr. 432
2. Kirche und Gesellschaft Nr. 433

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 062.32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Unterstützung für Aktive/Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).